



Wappenschutzverordnung

***Erläuternder Bericht zum «Swissness»-
Ausführungsrecht***

Bern, 2. September 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht	3
2. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	3

1. Übersicht

Bei der Änderung des Wappenschutzgesetzes handelt es sich um eine Totalrevision. Dementsprechend wird das bisherige Bundesgesetz vom 5. Juni 1931 zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen abgelöst, was letztlich den Erlass einer neuen Verordnung nach sich zieht.

Die Wappenschutzverordnung regelt insbesondere folgende Punkte:

1. Zuständigkeit

Der Vollzug der Verwaltungsaufgaben, die sich aus dem Wappenschutzgesetz und der Wappenschutzverordnung ergeben, ist nach wie vor Sache des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE), soweit nicht andere Stellen zuständig sind.

2. Inhalt des Verzeichnisses der geschützten öffentlichen Zeichen

Artikel 18 des Bundesgesetzes über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen vom 21. Juni 2013 (WSchG)¹ sieht vor, dass das IGE ein elektronisches Verzeichnis der öffentlichen Zeichen der Schweiz und des Auslandes führt. Das Verzeichnis soll die Registrierung aller öffentlicher Zeichen sicherstellen und dem IGE schliesslich den Vollzug des Gesetzes erleichtern. Es soll als einfache elektronische Datenbank ausgestaltet sein, welche die wichtigsten Informationen der erfassten öffentlichen Zeichen enthält.

3. Hilfeleistung der Eidgenössischen Zollverwaltung

In Übereinstimmung mit den anderen immaterialgüterrechtlichen Erlassen wird die Hilfeleistung der Zollverwaltung in Artikel 32 WSchG explizit geregelt. Es sollen sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben vom 21. Juni 2013 (MSchG)² gelten. Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) wird ermächtigt, das betroffene Gemeinwesen auf das Verbringen von Waren in das schweizerische oder aus dem schweizerischen Zollgebiet aufmerksam zu machen, die widerrechtlich mit öffentlichen Zeichen gekennzeichnet sind.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 *Zuständigkeit*

Der Vollzug der Verwaltungsaufgaben, die sich aus dem Wappenschutzgesetz und der Wappenschutzverordnung ergeben, obliegt grundsätzlich dem IGE. Eine Ausnahme besteht beispielsweise bei den Zollhilfemassnahmen, für deren Vollzug die EZV zuständig ist.

Artikel 2 *Sprache der Eingaben an das IGE*

Die Eingaben an das IGE müssen gemäss Absatz 1 in einer Amtssprache des Bundes eingereicht werden (vgl. Artikel 70 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999³). Die gewählte Amtssprache ist zugleich Verfahrenssprache.

Beweisurkunden müssen grundsätzlich in eine Amtssprache übersetzt werden (Absatz 2). In denjenigen Fällen, in denen es die Umstände erfordern, kann das IGE sogar eine

¹ BBl 2013 4777 ff.

² BBl 2013 4795 ff.

³ SR 101

Bescheinigung über die Richtigkeit der Übersetzung verlangen. Allerdings kann es die Beweisurkunden auch in der Originalsprache entgegennehmen, wenn sie ohne Mühe gelesen und verstanden werden können.

Artikel 3 *Gebrauch des Schweizerwappens*

Das berechnigte Gemeinwesen sowie Organisationen und Unternehmen, die das Schweizerwappen im Logo führen und als verselbstständigte Einheiten öffentliche Aufgaben wahrnehmen, dürfen das Schweizerwappen auch für die Kennzeichnung für gewerbliche Leistungen verwenden. So soll beispielsweise das Eidgenössische Institut für Metrologie (METAS) das Schweizerwappen, das es bereits in seinem Logo führt, weiterhin gebrauchen dürfen und zwar überall dort, wo es gestützt auf eine gesetzliche Grundlage eine gewerbliche Tätigkeit ausübt.

Artikel 4 *Andere Hoheitszeichen der Eidgenossenschaft*

Zusätzlich zum Schweizerwappen und zum Schweizerkreuz bzw. zur Schweizerfahne gibt es weitere Hoheitszeichen der Eidgenossenschaft, die geschützt sind. Dazu gehören öffentliche Zeichen, die symbolisch Ausdruck für die staatliche Hoheit und Souveränität sind. Die Zeichen sind für die Erfüllung bestimmter hoheitlicher Aufgaben vorgesehen, insbesondere als Kontroll- und Garantiezeichen. Sie sind in den Verordnungen des Bundesrates zum jeweils spezifischen Rechtsgebiet verbindlich festgelegt. Die amtliche Punze für Waren aus Gold, Silber, Platin oder Palladium (der sog. «Bernhardinerkopf») ist beispielsweise im Anhang der Verordnung vom 8. Mai 1934 über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren (Edelmetallkontrollverordnung)⁴ definiert. Auch in der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006⁵ sind einige Zulassungs- und Eichzeichen festgelegt, die als andere Hoheitszeichen der Eidgenossenschaft gelten. Keine Hoheitszeichen sind dagegen die auf Edelmetallwaren angebrachten Verantwortlichkeitsmarken oder die privaten Sicherheitszeichen nach Anhang 6 Ziffer 1.4 und 2.4 der Messmittelverordnung.

Artikel 5 *Inhalt des Verzeichnisses der geschützten öffentlichen Zeichen*

Artikel 18 WSchG sieht vor, dass das IGE als Vollzugsbehörde des Bundes im Bereich des Wappenschutzes ein elektronisches Verzeichnis der öffentlichen Zeichen der Schweiz und des Auslandes führt. Die einfache Datenbank soll insbesondere der allgemeinen Information dienen und die Transparenz fördern. Insofern wird es jedermann möglich sein, sich durch Konsultation der Datenbank beispielsweise eine Übersicht über die öffentlichen Zeichen der Kantone zu verschaffen (darunter fallen auch die öffentlichen Zeichen der Bezirke, Kreise und Gemeinden; vgl. Artikel 18 Absatz 3 WSchG). Ist ein Zeichen im Verzeichnis aufgeführt, wird vermutet, dass es sich um ein öffentliches Zeichen handelt. Die Vermutung kann jederzeit widerlegt werden. Der Schutz eines öffentlichen Zeichens, das nicht im Verzeichnis erfasst ist, muss demgegenüber gestützt auf die entsprechende Bestimmung nachgewiesen werden. Ausländische Wappen und Hoheitszeichen, die den Schutz von Artikel 6^{ter} der Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ; revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967⁶) beanspruchen und der Schweiz notifiziert worden sind, werden nach wie vor veröffentlicht (unabhängig vom Bestehen des neuen Verzeichnisses).

⁴ SR 941.311

⁵ SR 941.210

⁶ SR 0.232.04

Artikel 5 führt im Einzelnen auf, welche Angaben das Verzeichnis enthalten muss. Unter anderem soll eine Wiedergabe des Zeichens oder die Blasonierung⁷ mit beispielhafter Wiedergabe des Zeichens aufgenommen werden.

In das Verzeichnis werden auch andere Hoheitszeichen der Eidgenossenschaft, insbesondere die eidgenössischen Kontroll- oder Garantiezeichen, aufgenommen.

Artikel 6 *Auskünfte über den Inhalt des Verzeichnisses*

Das IGE erteilt Auskünfte über den Inhalt des Verzeichnisses, wenn sich die gewünschten Informationen nicht aus der Konsultation des Verzeichnisses ergeben.

Artikel 7 *Hilfeleistung der Eidgenössischen Zollverwaltung*

Die Hilfeleistung der EZV erstreckt sich auf das Verbringen von Waren in das oder aus dem Zollgebiet, die widerrechtlich mit geschützten öffentlichen Zeichen des In- oder Auslandes gekennzeichnet sind. Das «Verbringen von Waren in das oder aus dem Zollgebiet» ist ein zollrechtlicher Begriff und umfasst die «Ein-, Aus- und Durchfuhr» von Waren. Die Zollbehörde wird ermächtigt, gegen widerrechtlich mit einem öffentlichen Wappen oder anderen öffentlichen Zeichen versehene Waren vorzugehen. Die Hilfeleistung bezieht sich auch auf die Lagerung solcher Waren in einem Zolllager oder einem Zollfreilager bzw. auf Waren, die sich bereits in einem Zolllager oder einem Zollfreilager befinden. Die Regelungen betreffend Zolllager und Zollfreilager sind in der Markenschutz- (MSchV)⁸, der Design- (DesV)⁹, der Patent- (PatV)¹⁰ und der Topographienverordnung (ToV)¹¹ durch deren Anpassung an die neue Zollgesetzterminologie («Verbringen in das oder aus dem Zollgebiet») verloren gegangen, ohne dass eine materielle Änderung beabsichtigt war. Deshalb müssen diese Erlasse entsprechend rückangepasst werden, was im Rahmen der Revision betreffend die Erneuerung der elektronischen Schutzrechtsverwaltung des IGE geschehen wird, weil letztere ohnehin verschiedene Änderungen in diesen Verordnungen erfordert. Sie wird voraussichtlich 2016 umgesetzt.

Artikel 8 *Antrag auf Hilfeleistung der EZV*

Hat der an einem öffentlichen Wappen oder öffentlichen Zeichen Berechtigte, sei es aufgrund privater Nachforschungen oder aufgrund einer Mitteilung der Zollverwaltung, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass Gegenstände in das schweizerische oder aus dem schweizerischen Zollgebiet verbracht werden, die widerrechtlich mit einem öffentlichen Wappen oder öffentlichen Zeichen versehen sind, kann er bei der Zollverwaltung beantragen, die Freigabe der Waren zu verweigern.

Gemäss Absatz 2 ist der Antrag auf Hilfeleistung bei der Oberzolldirektion (vgl. http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/04202/04284/04299/index.html?lang=de) einzureichen.

Die an einem öffentlichen Wappen oder öffentlichen Zeichen Berechtigten haben alle zur Verfügung stehenden Angaben zu machen, die für den Entscheid der Zollverwaltung notwendig sind. Insbesondere sind die fraglichen Waren genau zu beschreiben.

Die Oberzolldirektion entscheidet spätestens 40 Tage (Ordnungsfrist) nach Erhalt der vollständigen Unterlagen über den Antrag (Absatz 3).

Gemäss Absatz 4 bleibt ein bewilligter Antrag zwei Jahre gültig, wenn nicht eine kürzere Geltungsdauer beantragt wurde. Er kann erneuert werden.

⁷ Als Blasonierung wird die Beschreibung des Wappens in Worten bezeichnet. In der Heraldik richtet sich die Wappendarstellung nach eben dieser Beschreibung.

⁸ SR 232.111

⁹ SR 232.121

¹⁰ SR 232.141

¹¹ SR 231.21

Artikel 9 *Übrige auf die Hilfeleistung der EZV anwendbare Bestimmungen*

Gemäss Artikel 32 WSchG gelten für die Hilfeleistung der Zollverwaltung Artikel 70-72h MSchG sinngemäss. Dementsprechend sieht Artikel 9 vor, dass für die Hilfeleistung der EZV im Übrigen die Artikel 56-57 der Markenschutzverordnung anwendbar sind.

Schlussbestimmungen

Üblicherweise sehen die jeweiligen Schlussbestimmungen vor, dass das bisherige Verordnungsrecht aufgehoben wird. Vorliegend ist eine entsprechende Bestimmung nicht notwendig, weil die Vollziehungsverordnung vom 5. Januar 1932¹² für das Wappenschutzgesetz bereits durch die Verordnung vom 22. August 2007 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts aufgehoben wurde¹³.

Artikel 10 *Übergangsbestimmung*

Gemäss Artikel 10 bleiben Fristen, die vom IGE vor Inkrafttreten des neuen Rechts angesetzt worden sind, unverändert.

Artikel 11 *Inkrafttreten*

Das Datum des Inkrafttretens wird durch den Bundesrat bestimmt. Gestützt auf Artikel 37 Absatz 2 WSchG sollen das Wappenschutzgesetz und die vorliegende Verordnung gleichzeitig mit den Änderungen des Markenschutzgesetzes in Kraft treten.

¹² BS 2 942

¹³ Vgl. Ziffer 25 dieser Verordnung in: AS **2007** 4479